

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 194/10 B

L 15 U 118/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 131/03 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. April 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Soweit der Kläger den Fragen
"wie ist es zu bewerten, wenn die Berufsgenossenschaft andere unerfahrene Sozialversicherungsträger mit der Aufklärung des Sachverhalts betraut und auf die Berufskrankheitenanzeige, die Einschaltung des staatlichen Gewerbearztes, die Einschaltung anderer involvierter Versicherungsträger, den chemischen Sachverständigen, die Auswertung der Statistik und der Diagnose durch den Spezialisten verzichtet?" und
"welche Anforderungen sind an die Organisation und die Ermittlungen zu stellen?"
eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, wird schon nicht aufgezeigt, aus welcher bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), er die Fragestellung herleiten will. Auch fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit (zu den Darlegungserfordernissen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN).
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; er kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt oder aufrechterhalten worden sein. Hinsichtlich der Rüge, das LSG habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass der Kläger bis zuletzt einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt hätte, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll (vgl zu dieser Voraussetzung



BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6).

- 4 Soweit der Kläger die mangelnde Verwertbarkeit vorliegender Gutachten rügt, hat er nicht aufgezeigt, warum es an einer Heilung des geltend gemachten Mangels fehle. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und deren Heilung (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden. Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz und damit auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Das ist der Fall, wenn in der auf den Verfahrensmangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste. Dass der bezeichnete Verfahrensmangel überhaupt vor dem LSG gerügt worden wäre, geht aus der Beschwerdebegründung aber nicht hervor.
- 5 Auch die Rüge, das LSG sei in der mündlichen Verhandlung nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 547 Nr 1 und 2 ZPO iVm § 202 SGG), ist nicht hinreichend dargetan. Die Beteiligung des Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht K. am Verfahren L 5 U 137/82 stellt keine Mitwirkung in einem früheren Rechtszug iS des § 41 Nr 6 ZPO dar. Dass er den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit vor der Verkündung der angefochtenen Entscheidung nicht hätte ablehnen können (vgl hierzu BSG vom 22.12.2008 - B 12 KR 51/07 B), hat der Kläger nicht aufgezeigt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

